

§ 15 Bgld. SF Aufsichtsbehördliche Maßnahmen

Bgld. SF - Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.08.2020

(1) Die Behörde hat Stiftungsorganen, die eine ihnen nach diesem Gesetz oder aufgrund der Stiftungssatzung obliegende Aufgabe nicht oder nicht ordnungsgemäß besorgen, die (ordnungsgemäße) Besorgung dieser Aufgaben unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

(2) Die Behörde hat Stiftungsorgane, die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllen oder einem Auftrag nach Abs. 1 nicht nachkommen, abzuberufen.

In Kraft seit 27.06.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at